



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Prokon Regenerative Energie eG
Kirchhofstraße 3
25524 Itzehoe

Bearb.: Frau Malgorzata Szczytowska
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1118+6#64245/2025

Reg.-Nr.: G02924

Hausruf: +49 335 60676-5206

Fax: +49 331 27548-3405

Internet: www.lfu.brandenburg.de

Malgorzata.Szczytowska@LFU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 27.03.2025

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 20.029.00/24/1.6.2V/T13**

Antrag der Firma Prokon Regenerative Energie eG vom 11.03.2024, eingegangen
am 23.04.2024 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen
(WKA) in 16356 Werneuchen

- Anlagen: 1. Antragsunterlagen (werden separat versendet)
2. Gebührenberechnung Landkreis Barnim
3. Gebührenbescheid des Forstamtes Barnim
4. Vordrucke (Hinweis VI. 44) *Luftfahrt
*Baurecht
*Forst

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Prokon Regenerative Energie eG (im Folgenden: Antragsteller),
Kirchhofstraße 3 in 25524 Itzehoe wird die

Genehmigung

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



nach § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 16356 Werneuchen:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 12	Krummensee	1	58
WEA 13	Krummensee	1	66

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 116,51 m auf 81,10 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 Abs. 9 BbgBO, einschließlich der Errichtung von einer Löschwasserzisterne (Volumen 100 m³) in 16356 Werneuchen, Gemarkung Krummensee, Flur 3, Flurstück 102.
 - die zeitweilige Umwandlung von Wald gemäß § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in die Nutzungsart als Zuwegung für WKA und
 - die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) (Nr. ST-S IV-Ka-80641-24).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt


festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von  ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von


Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

IBAN	DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code	WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzzeichen (KZ) an:

Kassenzzeichen 2410500040095, G02924

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) – **WEA 12**, **WEA 13** - mit folgenden Parametern:

	Vestas V162-7.2	
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailing Edges (STE) -	
Nabenhöhe	169 m	
Rotordurchmesser	162 m	
Gesamthöhe	250 m	
Turmbauweise	Hybridturm	
	Tagbetrieb 06.00 Uhr – 22.00 Uhr	
Betriebsweise	Mode SO7200	
elektrische Nennleistung	7.200 kW	
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	105,5 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	107,2 dB(A)	
	Nachtbetrieb 22.00 Uhr – 06.00 Uhr	
WKA- Bezeichnung	WEA 12	WEA 13
Betriebsweise	Mode SO1	Mode SO3
elektrische Nennleistung	6.727 kW	6.048 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	103,5 dB(A)	101,0 dB(A)

Standardabweichung		
Unsicherheit der Typvermessung σ_R	0,5 dB(A)	
Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,2 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	105,2 dB(A)	102,7 dB(A)
$L_{e,max} = L_w + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$		

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Zwei Aktenordner paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Grundlage der Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die WKA sind entsprechend den paginierten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anders bestimmt ist.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden sind.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 2),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - dem Landesamt für Umwelt, Referat N4, Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug (LfU; N 4),
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) Landkreis Barnim (AZ: 01867-24-50)
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz (unter Angabe des Geschäftszeichens.: AO1.2-3120-7988/2024-E),
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in 53123 Bonn (unter Angabe des Aktenzeichens VII-0948-24-BIA)
 - dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Eberswalde
 - der Straßenmeisterei Biesenthal

- 1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen sind 14 Tage vorher dem LfU, T2, dem Landkreis Barnim und dem BAIUDBw (AZ: VII-0948-24-BIA) schriftlich anzuzeigen (Hinweis VI. 12).
- 1.6 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 2 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorV) genutzt werden.
- 1.7 Das LfU, T22 ist über Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.
- 1.8 Dem LfU ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 1.9 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der WKA ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T22 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

Schallschutztechnische Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Einstellung der genehmigten Lastkurven im schallreduzierten Nachtbetrieb (Mode SO1 und SO3) für die WKA sind dem LfU, T22 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser anzuzeigen.
- 2.2 Zum Nachweis der Einhaltung der jeweiligen reduzierten Betriebsweise der WKA sind die jeweilige elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlage sowie die zugehörigen meteorologischen Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, T22 auf Verlangen vorzulegen.

Nachtbetrieb

- 2.3 Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung in den genehmigten Betriebsweisen Mode SO1 sowie Mode SO3 und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Emissionspegel ($L_{e,max}$) und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.

Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ entsprechend Ziffer 3 des Anhangs des WKA- Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.

- 2.4 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R , σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA, mess, Okt, j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e, max, Okt, j}$) überschreitet, kann auf die in NB IV.2.3 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.5 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T22 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die Typvermessung und die nach den Anforderungen der NB IV.2.3 zu erstellende Ausbreitungsrechnung vorzulegen.
- 2.6 Abweichend zur NB IV.2.3 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission genehmigten Betriebsweise liegt.

Messung

- 2.7 Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messungen sind an den WKA in der jeweils genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.
- Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.8 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV.2.7 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e, max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis Nr. 16).
- 2.9 Auf eine Nachweismessung nach NB IV.2.7 kann Verzichtet werden, wenn innerhalb der 12- Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigte Nachtbetriebsweise vorgelegt wird. Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschimmissionserlass zu berücksichtigen.
- 2.10 Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV.2.7 festgelegten 12- Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV.2.7 dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen.
- 2.11 Vor der Messdurchführung nach NB IV.2.7 ist dem LfU, T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.

- 2.12 Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung in digitaler Form zu übergeben.

Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen.

Schattenwurf

- 2.13 Die Anlagen WKA 12 und WKA 13 sind mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.14 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte in Krummensee (repräsentiert durch die IO 06, IO 07) und in Trappenfelde (repräsentiert durch IO 09) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet (Hinweis Nr. 16).
- 2.15 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WEA – Schattenwurf – Leitlinie des MLUL Brandenburg vom 02.12.2019 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.16 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV.2.14 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T22 einsehbar sein.

Eisabwurf und Eisfall

- 2.17 Die WKA sind antragsgemäß mit einem Eiserkennungssystem auszustatten. Mit Inbetriebnahme ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem LfU, Referat T 22 unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.
- 2.18 Nach der Abschaltung aufgrund von Eisansatz ist der Rotor der WEA 12 zum Schutz des Krummenseer Wegs in einem Azimutwinkel von 345° festzusetzen, bis die Abschaltung aufgrund von Eisansatz wieder aufgehoben wird.
- 2.19 Für den Krummenseer Weg in der Umgebung der WEA 12 und für die Feld- und Waldwege in der Umgebung der WEA 13 sind Warnschilder, die die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von WKA warnen, aufzustellen.
- 2.20 Das Warnschild für den Krummenseer Weg ist mit dem Zusatzhinweis, der auf ein erhöhtes Risiko hinweist und ausdrücklich vor der Nutzung bei Vereisungsbedingungen warnt, zu versehen.

3. Baurecht

- 3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde des LK Barnim vor dem Beginn der Bauarbeiten:
- eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von 477.428,00 € (je WKA 238.714,00€) € erbracht wird.
- 3.2 Mit den Bauarbeiten darf gemäß § 72 Abs. 7 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK Barnim die Bauarbeiten freigegeben hat („Baufreigabeschein“). Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) ist unter NB. IV. 3.1 genannt.
- 3.3 Die Bemerkungen aus dem Standsicherheitsprüfbericht: Prüf-Nr. 545/04628/24, des Prüfsachverständigen Dipl.-Ing. Thomas Venzlaff, Bericht Nr. 1 und Nr. 2 vom 14.10.2024 bzw. 03.12.2024 zur Standsicherheit sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht wird vom Prüfsachverständigen durchgeführt.
- 3.4 Der Baubeginn der Erdarbeiten für die Fundamente der WKA muss der jeweilige Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche ist der uBAB des LK Barnim binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs oder durch das Kataster- und Vermessungsamt nachzuweisen (Hinweis Nr.20).
- 3.5 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme sind der uBAB des LK Barnim folgende Unterlagen vorzulegen:
- die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit,
 - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes,
 - die Dokumentation über den Einsatz von Mineralische Ersatzbaustoffe (MEB).
- 3.6 Auf Grundlage der in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2019/1 Teil A, Kapitel A 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A 1.2.8/6 aufgenommenen Technischen Regel „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 sind entsprechend den Abschnitten 15 und 17 wiederkehrende Prüfungen während der gesamten Standzeit durchzuführen.
- 3.7 Der Bauherr hat die WKA, einschließlich des kompletten Fundamentes und die Wege- und Stellflächen unverzüglich nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.

4. Brandschutz

- 4.1 Das zum Vorhaben erarbeitete Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht Nr. 487/00810/24 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vom 25.03.2024 sind für das Bauvorhaben bindend und nachweislich einzuhalten. Die Bauüberwachung in brandschutztechnischer Hinsicht wird vom Prüfsachverständigen durchgeführt.
- 4.2 Die notwendige Löschwasserversorgung ist über einen Löschwasserbehälter im Bereich der Ortslage Krummensee zu errichten. Die Entfernung zwischen den WKA und Löschwasserbehälter beträgt ca. 1.200 m. Die Überschreitung der zulässigen Entfernung zwischen den WKA und Löschwasserbehälter um 200 m ist zugunsten der besseren Erreichbarkeit aus der Ortslage Krummensee unbedenklich.
- 4.3 Für den Windpark ist ein DIN-gerechter Feuerwehrplan zu erstellen bzw. zu aktualisieren und mit der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr (Brandschutzdienststelle) abzustimmen. Zum Feuerwehrplan gehören ein Übersichtsplan sowie die textliche Erläuterung zu den Objektangaben.
- 4.4 Den Führungskräften der örtlichen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage die Gelegenheit zu geben, sich für den Einsatzfall erforderliche Ortskenntnis und einen Überblick über die bei einem Brand zu erwartenden besonderen einsatztaktischen Risiken zu verschaffen. Spätestens zu diesem Termin erfolgt die Übergabe des Feuerwehrplanes.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Die Gründung ist auf die zwingend erforderliche Anzahl und Tiefe der Rüttelstopfsäulen/ Pfähle zu beschränken.
- 5.2 Vor Beginn der Gründungsarbeiten sind der unteren Wasserbehörde die konkrete Gründungsplanung (Art der Gründung einschl. Anzahl und Tiefe der Rüttelstopfsäulen/ Pfähle) mit Angabe der bauausführenden Firma zur Bestätigung vorzulegen.
- 5.3 Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 5.4 Die Gründung ist durch erfahrenes Fachpersonal herzustellen.
- 5.5 Während der Durchführung der Gründungsarbeiten ist zu sichern, dass keine Stoffe, die das Grundwasser nachhaltig beeinträchtigen können, in dieses eingebracht werden.
- 5.6 Bei auftretenden Besonderheiten, die negative Auswirkungen auf das Grundwasser haben können, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.
- 5.7 Nach Fertigstellung der Gründung ist der unteren Wasserbehörde eine Herstellerbescheinigung vorzulegen.

6. Abfallwirtschaftsrecht

- 6.1 Der Einsatz von MEB ist vorab mit dem Umweltamt abzustimmen. Es sind entsprechende Eignungsnachweise der MEB Hersteller für die Recycling-Baustoffe vorzulegen (Hinweis Nr.25).

Nach Fertigstellung sind die Flächen, die konkret für Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen genutzt wurden, als Kalkulationsgrundlage für die spätere Flächenrekultivierung zu erheben und zu dem Umweltamt zu übermitteln:

- Angabe der Gesamtmenge (m³) an RC Material bzw. Naturschotter für Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen
- Angaben zu Menge (m³) und Verbleib des abgetragenen Bodens.
Bei Vereinbarungen mit Eigentümern von Flächen ist der Flurstücke, wohin der Boden verbracht wurde, anzugeben.

- 6.2 Stillgelegte WKA müssen entsprechend der DIN SPEC 4866 zurückgebaut werden.

Der Betreiber der WKA bzw. der Bauherr der Rückbaumaßnahme trägt die Gesamtverantwortung der Rückbaumaßnahme. Die untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde wird im Vorfeld vor Umsetzung Hinweise zur Ausschreibung und Vergabe sowie zur Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes geben.

7. Bodenschutz

Die Baumaßnahmen sind unter der Voraussetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung durchzuführen. Diese muss von einer Person mit nachgewiesener fachlicher Kompetenz im Bereich Bodenkunde begleitet werden. Die beauftragte Person muss die notwendige Sach- und Fachkunde besitzen, die vor Baubeginn durch entsprechende Nachweise dokumentiert wird.

Sie übernimmt die Planung (Bewertung der Schutzbedürftigkeit des Bodens und Empfehlung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderungen von Eingriffen, Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes) und die baubegleitende Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens auf Baustellen und stellt während der Bauphase den sachgerechten Umgang mit dem Boden, die sachgerechte Wiederherstellung von Böden sowie den festgesetzten Schutz von Böden sicher.

Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung sind:

- Definition der bodenschützenden Randbedingungen und Auflagen der Behörden
- Erstellen und Prüfen der notwendigen Planungs- und Datengrundlagen
- Festlegen der aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen
- Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen (z.B. Festlegungen von Flächen und Umsetzung für Bodenabtrag und Einbau, Rekultivierungsziele, etc.)
- Teilnahme an Bausitzungen
- Beraten bei der Bauausführung vor Ort (z.B. Beurteilen von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen)
- Kontrolle der Bauausführung.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Die im Turm vorgesehene Aufstiegshilfe zum Heben von Personen (Servicelift) ist nach § 2 Abs. 13, Anhang 2, Abschnitt 2 Nr.2b der Betriebssicherheitsverordnung eine Aufzugsanlage im Sinne der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie). Die Aufzugsanlage ist, wenn verbaut, vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Prüfung ist dem LAVG vor Inbetriebnahme mittels Prüfbescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle nachzuweisen (§§ 15 und 16, Anhang 2 BetrSichV).
- 8.2 Die Turmeingangstür muss sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen (§ 5 BetrSichV in Verbindung mit RL 2006/42/EG, Anhang I Nr. 1.5.14).
- 8.3. Die WKA ist im Sinne der RL 2006/42/EG eine Maschine. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und /oder der Inbetriebnahme der Maschine die CE-Kennzeichnung anbringen und eine EG-Konformitätserklärung beilegen (§ 5 BetrSichV in Verbindung mit RL 2006/42/ EG, Artikel 5).

9. Luftfahrt

- 9.1 Die Windkraftanlagen des Anlagentyps VESTAS V162-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- 12 - N 52 ° 35 ' 16.922 " zu E 13 ° 39 ' 53.697 " eine Höhe von 250,00 mGND / 319,00 mNN
 - 13 - N 52 ° 35 ' 08.835 " zu E 13 ° 40 ' 08.996 " eine Höhe von 250,00 mGND / 318,00 mNN
- nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 9.2, Satz 2).
- 9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 9.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 9.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

9.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.4 An jeder Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

9.4.1 Tageskennzeichnung

9.4.1.1 Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen

a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange;

b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot),

wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen. Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden. Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

9.4.2 Nachtkennzeichnung

9.4.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 173 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

9.4.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB Nr. 9.6.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (NB 9.4.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

9.4.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

9.4.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf den Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

9.4.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 86,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischen Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

9.4.2.6 Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durchstehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

9.5 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.

9.6 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

9.6.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) mit erweitertem Wirkungsraum unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

9.7 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.8 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

- 9.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 9.10 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 9.11 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes.
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
 - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Aufsichtszulassung vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 9.12 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.13 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BIm-SchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03100LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

10. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

- 10.1 Bauvorbereitende Maßnahmen und Bautätigkeiten zur Herstellung der Kranstellflächen und der Fundamente der WEA sowie die Errichtung der Anlagen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
- 10.2 Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- a) Die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit, d. h. im vorliegenden Fall ab 01.03., bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b) Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
 - c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- 10.3 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte, nicht für den Betrieb der WEA erforderliche Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt

definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

- 10.4 Die WKA (WEA 13) ist im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf definierten Flächen, die sich in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt befinden, abzuschalten. Die Flächenkulisse umfasst in der Gemarkung Krummensee, Flur 1, die Flurstücke 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 69.

Die Abschaltung hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

- 10.5 Endet die Vertragslaufzeit nach § 3 des Bewirtschaftungsvertrags vom 15.08.2023 vor Ablauf des Betriebszeitraumes der WKA ist das LfU, Referat N1 sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).
- 10.6 Kann die Abschaltung der WKA nach IV NB 10.4 z. B. aufgrund eines Unwirksamwerdens der Vereinbarung im Betriebszeitraum der WKA nicht gewährleistet werden, sind die WKA im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. (Brutzeit) eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn dem LfU eine neue Vereinbarung vorgelegt und durch LfU, N1 bestätigt wurde.
- 10.7 Das LfU, Referat N1 ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung nach IV NB 10.4 gewährleisten. Der Betreiber hat eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle durchzuführen, damit Probleme zeitnah bemerkt werden.

Fledermäuse

- 10.8 Die WKA sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h
- 10.9 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Biotop, LRT

- 10.10 Beeinträchtigungen des an den Baubereich der WKA (WEA 12) angrenzenden gesetzlich geschützten Biotops (071412) sind zu vermeiden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen (z.B. durch Absperrungen, Zäune, Stammschutz o. ä.) vorzusehen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

- 10.11 Die Maßnahme A1 (Milchviehanlage Bernau) des LBP (Stand: 19.09.2024) wurde entsprechend Maßnahmenbeschreibung (siehe Anlage zur Genehmigung) in der Gemarkung Bernau, Flur 20, Flurstücke 666, 751, 753, 755, 757, 813, 815, 817, 819, 821, 823, 825, 827, 829, 831, 833, 835 auf einer Fläche von 2.289,70 m² bereits umgesetzt.
- 10.12 Die Maßnahme A2 (Berliner Forsten Lanke) des LBP (Stand: 19.09.2024) wurde entsprechend Maßnahmenbeschreibung (siehe Anlage zur Genehmigung) in der Gemarkung Wandlitz, Flur 3, Flurstück 145 auf einer Fläche von 1.235,30 m² bereits umgesetzt.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 10.13 Die Ersatzzahlung wird für die
- WKA (WEA 12) in Höhe von 36.395,00 €
 - WKA (WEA 13) in Höhe von 36.395,00 € festgesetzt und
- ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 10.14 Die Ersatzzahlung ist für jede WKA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

- 10.15 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N 1 (n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- a. Sofern nach NB IV 10.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - b. Die Einhaltung der Abschaltzeiten während Bewirtschaftungsereignissen nach NB IV 10.4 ist jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit Angabe der Bewirtschaftungstermine und entsprechenden Auszügen aus den Laufzeitprotokollen nachzuweisen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum der WEA unter Angabe der Parameter

Datum, Uhrzeit, Rotordrehzahl, Leistung als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen.

- c. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Zeitraumes 01.04. bis 31.10. eines Jahres vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
 - d. Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xls) vorzulegen:
 - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
 - Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).
 Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
 - e. In Bezug auf die Mastfußgestaltung gemäß NB IV 10.3 ist zu dokumentieren, ob und wenn ja, wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben. Die Dokumentation ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
 - f. Sofern nach NB IV 10.10 Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 10.16 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

11. Forst

- 11.1 Gem. § 8 Abs. 1 LWaldG wird die Nutzungsart als Zuwegung zu den Anlagestandorten durch zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf nachstehend aufgeführtem Grundstück zugelassen:

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	Umwandlungsfläche (m²)	
					dauerhaft	zeitweilig
						Zuwegung

12, 13	Krummen-see	3	105	3.830	0	1 Jahr	311
Summen							311

- 11.2 Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist befristet auf drei Jahre nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides, wobei innerhalb dieses Genehmigungszeitraumes die zeitweilige Waldumwandlung maximal ein Jahr andauern darf. Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.
- 11.3 Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, ein finanzieller Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung in Form der Walderhaltungsabgabe geleistet wurde und der Nachweis über die Einzahlung der Walderhaltungsabgabe im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Barnim vorliegt.

Für die zeitweilige Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 4 LWaldG ist nach der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 25. Mai 2009, eine Walderhaltungsabgabe in Form eines finanziellen Ausgleiches für den Verlust der Waldfunktion in Höhe von

247,38 €

zu leisten. Dieser Betrag ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Waldumwandlung auf die untenstehende Bankverbindung

Kontoinhaber:	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)-Forst, Jagd
Kreditinstitut:	Helaba Düsseldorf
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE83 3005 0000 7110 4037 43
Verwendungszweck	10080-09972 LFB-FoA-05-7002/67+3#226715/2024

zu überweisen.

- 11.4 Der Vollzug der Umwandlung von Wald ist dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Barnim vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“) anzuzeigen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Der Antragsteller beabsichtigt, in 16356 Werneuchen, Gemarkung Krummensee, im Landkreis Barnim zwei nach dem Bund-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen - WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 23.04.2024 ging der Genehmigungsantrag bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 21.05.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim als koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Stadt Werneuchen,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde,
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- das Landesamt für Umwelt
 - * Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt),
 - * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).

Zudem wurde mit Schreiben vom 21.05.2024 das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum über das Vorhaben informiert.

Durch das Referat T 13 wurden mit Schreiben vom 27.05.2024, 19.09.2024, 25.10.2024, 13.12.2024, durch das Referat N1 mit Schreiben von 14.02.2025 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 20.02.2025 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 28.01.2025 mit Ergänzung am 20.03.2025 ein.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB der Stadt Werneuchen wurde mit Beschluss vom 29.05.2024 erteilt.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - BImSchV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Das Vorhaben stellt eine Änderung einer Windfarm bestehend aus 16 WKA dar und ist der Nummer 1.6.2 V Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA ist abweichend von den Vorschriften des

- UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG. Die Genehmigungsbehörde darf weder eine allgemeine noch eine standortbezogene Vorprüfung durchführen.

2.2. Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1. Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschimmissionen

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten erweiterten Einwirkungsbereich der geplanten Anlage entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise

der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb mit weitergehenden Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im erweiterten Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist am Immissionsort IO 07 der geringste Zusatz- und Gesamtbelastungs- Richtwertabstand, entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}
07	Krummensee, Ringstraße 5	42	42,48	34,13	43

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

Die Immissionsorte IO 01, IO 04 sowie IO 05 befinden sich mit Richtwertabständen > 15 dB(A) – zwischen 17 dB bis 20 dB. Eine weitergehende Prüfung dieser Immissionsorte ist deshalb nicht erforderlich. Durch die Windkraftanlagen werden auf Grund der hohen Richtwertabstände keine relevanten Beiträge an diesen Immissionsorten hervorgerufen.

An den Immissionsorten IO 08, IO 09 und IO 11 wird der zulässige Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) von 45 dB(A) in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten. Die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm wird erfüllt.

An den IO 02, IO 03, IO 06, IO 07 sowie IO 10 wird der jeweils anzuwendende Immissionsrichtwert nach 6.1 e) bzw. nach 6.7 TA Lärm bereits durch die vorhandene Geräuschvorbelastung überschritten. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 darf eine Genehmigung jedoch auch bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Unter Berücksichtigung des zu nutzenden schalloptimierten Betriebsmodus der WKA während der Nachtzeit kann gewährleistet werden, dass die Überschreitung des Immissionsrichtwertes dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Das ist hier der Fall, so dass die Genehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf.

In der Nutzungszeit von 6 bis 22 Uhr ist ebenfalls kein Richtwertkonflikt feststellbar. Immissionsorte befinden sich am Tag nicht, nachts aber im TA Lärm Einwirkungsbereich der WKA selbst.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Da die vorliegende Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA- Geräuschemissionserlasses vom 24.02.2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz der Nachtbetrieb der WKA erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel eingehalten werden.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 WKA- Erlass kann der Nachtbetrieb in einer schalloptimierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schalloptimierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom LfU, T22 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend Nr. 5.2 Abs. 1 WKA- Geräuschemissionserlass erforderlich. Maßgeblich ist der Richtwertabstand von weniger als 15 dB (A) an den IO 06 bis IO 09. Danach ist die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch eine Abnahmemessung nachzuweisen, sofern der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) dieser WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 15 dB(A) unterschreitet. Das ist hier der Fall. Zudem beruht die Planung auf Angaben des Herstellers.

Mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA- Geräuschemissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter VI. Hinweise Nr. 16 nicht überschreitet.

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigten Betriebsweisen vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA- Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschemissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf

Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

Schattenwurf

Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie vom 24.03.2003, Geltungsdauer mit MLUK- Erlass vom 02.12.2019 liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die in den Antragsunterlagen enthaltene Schattenwurfprognose zum Windparkvorhaben Blumberg III mit Bericht-Nr.: SW-4536-240122-Rev. 00 vom 22.01.2024, erstellt durch die PROKON Regenerative Energien eG.

In der Schattenwurfprognose werden die Auswirkungen der beantragten zwei WKA (WWA 12 und WEA 13) als Zusatzbelastung und weiterer 41 Vorbelastungsanlagen in den Windgebieten bzw. Vorranggebieten Windenergienutzung „Blumberg“ mit 16 WKA, „Krummensee“ mit 15 WKA und „Birkholz“ mit 10 WKA untersucht. Dabei hat eine Vorprüfung ergeben, dass die WKA aus dem Gebiet „Krummensee“ und „Birkholz“ keinen schattenwurfrelevanten Einfluss auf die untersuchten Immissionsorte haben und somit nicht im Einwirkungsbereich dieser IO liegen. Demzufolge werden als Vorbelastung 16 WKA berücksichtigt.

Die Untersuchungen erfolgten dabei an 10 repräsentativen Immissionsorten, die sich im Beschattungsbe-
reich (Einwirkungsbereich) der geplanten WKA befinden. Dabei wurden die IO nach den örtlichen Gegeben-
heiten an den Wohnrändern mit der höchsten Nähe zum Windfeld entsprechend der Schattenwurflinien im
Einwirkungsbereich der geplanten WKA gewählt. Um alle Neigungen bzw. möglichen Winkel vorhandener
Fenster abzudecken, wurde der „Gewächshausmodus“ eingestellt.

Zum Einsatz kommt dabei das Programmsystem SHADOW Version 3.6.377.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die bestehende Vorbelastung an untersuchten IO zu Schatten-
wurf kommen kann und dieser an den IO 01 bis IO 07 sowie IO 09 und IO 10 die Richtwerte für die jährliche
und/oder tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten
am Tag überschritten werden. Durch die bereits bestehende Überschreitung darf auf diese IO kein weiterer
Schattenwurf durch die hier geplanten WKA verursacht werden. Nur auf den IO 09 in Trappenfelde, Am
Walde 3 besteht keine Vorbelastung an möglichem Schattenwurf.

Durch die Zusatzbelastung kommt es an den Immissionsorten IO 06, IO 07 und IO 09 zu weiterem Schat-
tenwurf. Auf die IO 01 bis IO 05, IO 08 und IO 10 haben die hier geplanten 2 WKA keinen Einfluss.

Durch die kumulative Wirkung der Vor- und Zusatzbelastung kommt es an allen Immissionsorten, außer IO 08) zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und/oder der maximal täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten Anlagen WEA 12 und WEA 13 mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die zusätzliche WKA an den betroffenen Immissionsorten in Krummensee und Trappenfelde unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen können (Hinweis Nr.16).

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB unter IV. 2 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Eisabwurf

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Dazu ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp Vestas V162 ist ein Mindestabstand von 496,5 zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Blumberg III“ mit der Referenz-Nummer 2023-D-042-P4-R0 – ungekürzte Fassung vom 26.02.2024. Das Gutachten wurde durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG erstellt. Die hier betrachteten zwei WKA werden im Gutachten als WEA 1 und WEA 2 bezeichnet. Am Standort befinden sich weitere 16 WKA.

In der näheren Umgebung der WKA befinden sich der Krummenseer Weg, diverse Feld- und Waldwege, ein Umspannwerk und die Zuwegung zum Umspannwerk, welche im Rahmen der Untersuchung als Schutzobjekte definiert wurden.

Das Gutachten geht davon aus, dass die WKA kein internes Eiserkennungssystem, das für die Bewertung von Risikoszenarien relevant wäre, besitzen. Jedoch sind die beiden WKA mit dem optionalen zertifizierten Eiserkennungssystem Vestas Ice Detection System (VID) ausgestattet. Dazu wird antragsgemäß das Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector der Firma Weidmüller verwendet. Bei dem System werden zwei

bestimmte Eigenfrequenzen an den Blättern gemessen. Wird dabei eine Änderung der Frequenzen festgestellt, lässt dies auf Eisansatz schließen und die WKA schaltet ab. Das System erkennt Eis auch im Trudelbetrieb, so dass die WKA nach dem Abtauen selbständig wieder in Betrieb genommen werden kann.

Da die WKA mit einem vorhandenen System zur Eiserkennung ausgestattet ist, kann der Betrieb bei potentiell gefährlichem Eisansatz weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung durch Eiswurf ist für diese WKA deshalb standortspezifisch nicht zu betrachten.

Bei der Bewertung der Gefährdung durch Eisfall, kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass auf die genannten Schutzobjekte von beiden WKA kein kollektives Personenrisiko ausgehen. Für das individuelle Personenrisiko besteht für die WEA 1 auf den Krummenseer Weg ein tolerierbares Maß, jedoch sind weitere Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Für die Feld- und Waldwege ist das Risiko, ausgehend von der WEA 2 tolerierbar, Maßnahmen sind in der Regel nicht erforderlich. Auf alle anderen Schutzobjekte ist das individuelle Personenrisiko vernachlässigbar.

Als weitere Maßnahmen werden durch den Gutachter empfohlen, dass für die WEA 1 nach Abschaltung auf Grund von Eisansatz der Rotor der WKA so auszurichten ist, dass möglichst wenige Eisstücke den Krummenseer Weg treffen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers die Azimutposition des Rotors bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit beizubehalten (siehe NB IV.2.18).

Des Weiteren wird empfohlen, dass für den Krummenseer Weg in der Umgebung der WEA 1 und für die Feld- und Waldwege in der Umgebung der WEA 2 das Aufstellen von Warnschildern, die die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von WKA warnen. (siehe NB IV.2.19) Zudem wird empfohlen, dass aufgrund der dichten Nähe der WEA 1 zum Krummenseer Weg, die Warnschilder mit einem Zusatzhinweis zu versehen sind, der auf ein erhöhtes Risiko hinweist und ausdrücklich vor der Nutzung bei Vereisungsbedingungen warnt (siehe NB IV.2.20).

Den im Gutachten genannten Empfehlungen wird seitens des LfU gefolgt und als entsprechende Nebenstimungen in den Bescheid beaufschlagt.

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standortsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich das „Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 am Standort Blumberg III“ mit der Referenz-Nummer: 2023-D-042-P3-R0 vom 29.11.2024 der F2E Fluid & Rnergy Engineering GmbH & Co.KG.

Auf Grund fehlender Vorgaben für einen Immissionsgrenzwert für die durch Nachbar- WKA erhöhte Turbulenzbelastung einer WKA können ersatzweise die Kriterien der Standorteignung für eine Turbulenz-Immissionsprognose im Rahmen eines Genehmigungsantrages herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Daher ist das vorliegende Gutachten gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Im Gutachten werden die geplanten Anlagen als WEA 1 -2 bezeichnet. Am Standort befinden sich 16 weitere benachbarte WKA.

Die Standorteignung für die Bestandsanlagen WEA 6, WEA 14, WEA 7, WEA 12, WEA 18, WEA 10 und WEA 11 wurde abschließend der Nachweis erbracht, dass die Standorteignung dieser WKA durch den Zubau der geplanten WKA nicht gefährdet wird. Entsprechende Betriebsbeschränkungen sind im vorliegenden Gutachten nicht festgelegt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt „Energie sparsam und effizient verwendet wird“. Es ist damit Teil der als Genehmigungsvoraussetzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) einzuhaltenden Betreiberpflichten. Im Rahmen der LAI- Vollzugshinweisen (Entwurf) vom 26.08.2019 wird empfohlen, die Prüfung, nur auf solche zu genehmigenden Anlagen anzuwenden, die im Anhang 7 als relevant gekennzeichnet sind. Danach zählen Windkraftanlagen nach Nr. 1.6 der 4. BImSchV nicht zu den relevanten Anlagen.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.8 und 3.8 und erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bau-planungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, das Abfallrecht, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht und das Verkehrsrecht.

2.2.2. Raumordnung, Baurecht und Brandschutz

Baurecht

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann der Antragsteller erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf die Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung vom 15.11.2018 zuletzt geändert am 28.09.2023 i. V. m. § 12 Abs. 1 BlmSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB des LK Barnim vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von 477.428,00 € (je WKA) 238.714,00 €) erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1).

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht Vorüberbringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften belegen, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Die Errichtung und der Betrieb der WKA ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Potenziell betroffene öffentliche Belange

Flächennutzungsplan

Die Vorhabenfläche liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen (Juli 2018). Der Vorhabenstandort ist dort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Ziele der Raumordnung

Am 24. September 2024 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den „Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim“ gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) genehmigt. Gleichzeitig wurde die Übereinstimmung mit den regionalen Teilflächenzielen nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG vom 8. März 2023 GVBl. Nr. 3) zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 sowie 31. Dezember 2032 festgestellt. Nach amtlicher Bekanntmachung ist der Plan am 23.10.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42. vom 23.10.24) in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung.

Die geplanten WKA „WEA 12“ und „WEA 13“ befinden sich in einem ausgewiesenen Windvorranggebiet „VR WEN 37 Blumberg“ des am 23.10.24 in Kraft getretenen „Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“.

Gesicherte Erschließung

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung erfolgt rückwärtig über das kommunale Straßen- und Wegenetz, den Krummenseer Weg. Der Krummenseer Weg geht die Ringstraße über und schließt in der Ortsdurchfahrt Werneuchen, Ortsteil Krummensee an die L 30, Abs. 240 bei km 0,530 bzw. 0,930 in Stationierungsrichtung links an. Die Zuwegung für die WKA (WEA 13) bis zur öffentlich-gewidmeten Straße wird über Baulasten rechtlich gesichert, vgl. Hinweis VI. 19. Die erforderliche Erschließung ist damit vorhanden.

Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung des Antragstellers durch einen Prüflingenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes waren die unter NB IV. 4. erforderlich. Daraus ergeben sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung.

Ein Übergreifen eines Feuers durch herabfallende Teile und ein Ausbreiten eines Brandes innerhalb des Gefahrenbereiches als dessen Folge kann nicht ausgeschlossen werden. Zugleich muss auch das Zulaufen eines Brandes auf Windkraftanlagen betrachtet werden.

Nach den vorliegenden Planunterlagen plant der Antragsteller eine Löschwasserentnahmestelle (Zisterne mit 100 m³ zu errichten. Der Standort der Löschwasserzisterne auf dem Flurstück 102 der Flur 3, Gemarkung Krummensee wurde durch Eintragung von Baulasten ins Baulastenverzeichnis des Landkreises Barnim gesichert.

Die Erschließung ist damit hinreichend gesichert.

Reduzierung der Abstandsflächen

Die Antragstellerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen gestellt. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BbgBO genügt nunmehr für die Abstandsfläche eine Tiefe von 0,2 H. Demnach beträgt die Abstandsflächentiefe für die beantragte WKA 116,47 m, welche auf 81,07 m reduziert werden soll. Die betroffenen

Nachbareigentümer wurden im Verfahren beteiligt. Die Nachbareigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Krummensee, Flur 1, Flurstück 56 hat in der gegebenen Frist von vier Wochen gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben verweigert.

Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Der Außenbereich ist den WKA vom Gesetzgeber planartig zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch privates Interesse des Bauherrn an der Zulassung der Abweichung besteht.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das Abstand-flächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittschützende Abstandsflächenrecht dient damit ganz wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zumeist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.: 10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstands-vorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Das ist hier nicht der Fall.

Sonstige nachbarliche Interessen die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat. Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen.

Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind hinzunehmen. Wir machen von

dem uns eingeräumten Ermessen gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt.

Der beteiligten Nachbareigentümerin des benachbarten Grundstücks in der Gemarkung Krummensee, Flur 1, Flurstück 56, die sich ablehnend geäußert hat, wird gemäß § 70 Abs. 5 BbgBO eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides oder die Entscheidung über die beantragte Abweichung zugestellt.

Teile der reduzierten Abstandsflächen erstrecken sich auf Nachbargrundstücke. Die Nutzung dieser grundstücksfremden Fläche ist durch Eintragungen von Baulasten im Baulastenverzeichnis des Landkreises Barnim rechtlich gesichert, vgl. Hinweis VI. 19.

2.2.3. Arbeitsschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der der RL 2006/42/EG ergeben, waren die NB IV. 8 erforderlich. Sie dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung ist im vorliegenden Fall durch eine zugelassene Überwachungsstelle vornehmen zu lassen.

2.2.4. Luftfahrt

Aus luftfahrtrechtlicher Sicht waren folgende Standortparameter zu beurteilen:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84												Anlagentyp VESTAS V162-7.2MW NH RD		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamt- höhe in m NN	Gem.	Flu r	Flur- stück
	N						E													
12	52	°	35	'	16.922	"	13	°	39	'	53.697	"	169	162	250,00	69,00	319,00	Krs	1	58
13	52	°	35	'	08.835	"	13	°	40	'	08.996	"	169	162	250,00	68,00	318,00	Krs	1	66

Die Windkraftanlagen sollen ca. 8,8 südwestlich des Flugplatzbezugspunktes des Sonderlandeplatzes Werneuchen errichtet werden. Der v. g. Sonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Des Weiteren liegen die Standorte der Windkraftanlagen ca. 6 km südöstlich des Aufsetzpunktes sowie ca. 2 km von der festgelegten An-/Abflugstrecke (BAB 10) des Hubschraubersonderlandeplatzes Ahrensfelde (Bundes- und Landespolizei) entfernt. Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Der Prüfbereich überlagert die angezeigten Standorte und weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Die WKA befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden. Die NB unter IV. 9 sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 28.06.2024, Az. OZ/AF-Bb 6882c-12 und Bb 6882c-13 liegen vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der zwei WKA (WEA12 und 13) an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den NB IV 9.4.1 und 9.4.2 festgelegt auszuführen.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Die Prüfung ergab keine luftrechtlichen, jedoch möglichen flugbetrieblichen Probleme bezogen auf die festgelegten An-/Abflugrouten entlang der Bundesautobahn BAB10 des Hubschraubersonderlandeplatzes Ahrensfelde der Bundes- und Landespolizei, da der Abstand nur ca. 2 km beträgt.

Der hier vorliegende Abstand schließt eine BNK nicht grundsätzlich aus. Es ist jedoch der Wirkungsraum der BNK zu erweitern und der Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine unabhängige Beurteilung eines geeigneten Sachverständigen unter Berücksichtigung relevanter flugbetrieblicher Szenarien bei Durchführung von Testflügen mit Nachweis der konkreten Ein- und Ausschaltung der Feuer durch eine BNK bei Starts vom Hubschrauberlandeplatz und Flügen entlang der An-/Abflugrouten der BAB 10 beizubringen.

Dem Einsatz einer BNK kann daher vorerst nur unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung stattgegeben werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden WEA 12 und 13 flugbetriebliche Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Diese können jedoch durch Umsetzung der in den Nebenbestimmungen enthaltenen Festlegungen ausgeräumt werden. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen zu erteilen.

2.2.5. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben fällt unter § 6 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG; Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten), da der Antrag nach dem 29.03.2023 gestellt wurde. § 6 WindBG (Änderung des Gesetzes ist vom 22.03.2023) ist in diesen Fällen anzuwenden.

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus dem Jahr 2021 (Fledermäuse), 2021/22 (Rastvögel) und 2022 (Brutvögel).

Aktuelle Erfassungen der Reptilien und Amphibien liegen nicht vor. Allerdings wurde im AFB auf Grund ungeeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ein Vorkommen von relevanten Reptilienarten ausgeschlossen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Amphibien konnte ebenfalls ausgeschlossen werden, da nicht in potenzielle Habitatflächen eingegriffen wird und sich das Bauvorhaben in ausreichender Entfernung zu potenziellen Vorkommen befindet.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind Daten bis einschließlich 2020 als ausreichend aktuell im Sinne des § 6 WindBG einzustufen. Die Gutachten mit Erfassungszeitraum 2021 bis 2022 erfüllen derzeit die Anforderung an die zeitliche Aktualität.

Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als 5 Jahre.

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Rotmilan (2022 unbesetzter Horst lt. Gutachten) ca. 1.000 m südl. WEA 13, d.h. WEA 13 im zentralen Prüfbereich

Für den Rotmilan sind Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Brutplatz des Rotmilans liegt im zentralen Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier die Regelvermutung nach § 45b Abs.4 BNatSchG, wonach im zentralen Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten grundsätzlich signifikant erhöht ist. Für Vorkommen im erweiterten Prüfbereich gilt die Regelvermutung nicht grundsätzlich. Dem LfU liegen hier Anhaltspunkte, die für eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor der beantragten WEA überstrichenen Bereich sprechen, vor. Diese ergibt sich insbesondere bei Pflegemaßnahmen im Mastfußbereich und landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen im unmittelbaren Umfeld der WEA.

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot ist erforderlich.

Zu NB IV. 10.1 und 10.2 Bauzeitenregelungen

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich Reviere von Feldlerchen-Brutpaaren. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Da die genannte Art keine festen Fortpflanzungsstätten hat, sind unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Zu NB IV. 10.3 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im zentralen Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan sowie darüber hinaus Mäusebussarde festgestellt.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WEA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilane gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden.

Zu NB IV. 10.4 bis 10.7 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Im zentralen Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan sowie darüber hinaus Mäusebussarde festgestellt.

In der großflächigen Agrarlandschaft ist die Nahrungsverfügbarkeit für die genannten Greifvogelarten zum großen Teil von den in der Fläche regelmäßig auftretenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen abhängig. Bewirtschaftete Flächen werden auch über größere Distanzen aufgesucht. Einer aus der Bewirtschaftung der Agrarflächen resultierenden Gefährdungssituation für Nahrung suchende Rotmilane kann am Standort der WEA 13 durch Anwendung der beantragten Vermeidungsmaßnahme Maßnahme V4AFB: Abschaltungen der WEA 13 im Zusammenhang mit Bearbeitungszeiten der Nutzflächen für Vögel gemäß Anlage 1 BNatSchG entgegengewirkt werden. Die Abschaltung der WEA 13 am Tag des Beginns landwirtschaftlicher Arbeiten und am darauffolgenden Tag stellt eine geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme dar. Der Bezugsraum für die Abschaltung ist der jeweils bearbeitete Schlag, auf dem sich die WEA 13 befindet.

Zu NB IV. 10.8 und 10.9 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Biotope

An das beantragte Baufeld grenzt ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschütztes Biotop an. Die Nebenbestimmung IV 10.10. dient der Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

Als weitere Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen sind. Im vorliegenden Fall sind zwar Arten nach § 45 b Anhang 1 betroffen, aber keine Maßnahmen für diese erforderlich bzw. nicht verfügbar (WEA 8 und 13). Weiter heißt es in der Begründung:

„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.“

Da neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse keine weiteren Abschaltmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG vorgesehen sind, wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich des Ertragsausfalls (6 bzw. 8 %) nicht überschritten wird.

Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45 b BNatSchG bei Investitionskosten von 17.000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6 WindBG um 600 Euro/MW /Jahr.

Im konkreten Fall bei 2 WKA mit jeweils 7,2 MW bedeutet dies:

$14,4 \text{ MW} \times 17.000 \text{ €} = 244.800 \text{ €} +$

$14,4 \text{ MW} \times 600 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} = 172.800 \text{ €},$

d.h. in der Summe 417.600 €.

Es wird davon ausgegangen, dass die unter II. aufgeführten Maßnahmen diesen Betrag nicht erreichen und daher verhältnismäßig im Sinne des § 6 WindBG sind.

Dem Antragsteller ist jedoch freigestellt anhand einer Berechnung der Kosten aller Maßnahmen darzustellen, dass die Maßnahmen nicht verhältnismäßig sind. In diesem Fall ist von N1 eine Priorisierung von Maßnahmen vorzunehmen sowie darüber hinaus die Höhe der dann erforderlichen Zahlung zu ermitteln.

Prüfung einer Zahlung

Der Entwurf des Vollzugsleitfadens führt außerdem aus:

„Sind Daten für alle Arten verfügbar, um über die Frage der Verbotsverletzung zu entscheiden und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.“

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, so dass bei Anordnung der o.g. Maßnahmen keine Zahlung festzusetzen ist.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsbedeutung. Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 6.761 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 3.922,5 m²), davon

Vollversiegelung: 1.084 m²

Teilversiegelung: 5.677 m²

Mit den Maßnahmen

- A1 (Entsiegelung Milchviehanlage Bernau) → Umfang 2.289,70 m²
- A2 (Entsiegelung Berliner Forsten Lanke) → Umfang 1.235,30 m²

können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden anteilig kompensiert werden. Die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von insgesamt 379 m². Für dieses wird eine Ersatzzahlung festgelegt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vegetation:

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte im September 2022 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg.

Für die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen intensiv genutzten Ackerflächen sowie die geringen Anteile (167 m²) an Ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenflur ist auf Grund des geringen Biotopwertes keine Kompensation in Bezug auf das Schutzgut Vegetation erforderlich.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG / Zahlungen nach § 6 WindBG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Auch in Bezug auf die Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Boden

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 10 € / m² bei Vollversiegelung und von 5 € / m² bei Teilversiegelung als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten. Für die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen ergibt sich bei 379 m² Vollversiegelungsäquivalent die Ersatzzahlung von 3.790 €. Die Ersatzzahlung wird den einzelnen WKA anteilig in gleicher Höhe von je 1.895 € zugeordnet.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen der Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten WEA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Barnim und Lebus“.

Der im LBP vorgenommenen Bewertung des Landschaftsbildes und der visuellen Empfindlichkeit innerhalb der Betrachtungsräume wird gefolgt. Die daraus abgeleiteten Zahlungswerte für die betroffene Wertstufe 1 entsprechend Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) werden übernommen. Für die Festsetzung des Zahlungswertes wurden die Prozentangaben der Flächenanteile der Wertstufen in den Bemessungskreisen auf ganze Zahlen gerundet.

Für die einzelnen WEA ergeben sich die nachfolgend berechneten Ersatzzahlungen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Berechnung der Zahlungswerte und Ausgleichsabgabe WEA 12:

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	100	137,50	137,50
2	-	-	-
3	-	-	-
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100		137,50 gerundet 138 €

Berechnung der Zahlungswerte und Ausgleichsabgabe WEA 13:

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	100	137,50	137,50
2	-	-	-
3	-	-	-
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100		137,50 gerundet 138 €

WKA (WEA 12):	138 € / m Anlagenhöhe	x	250 m	+	1.895 € = 36.395,00 €
WKA (WEA 13):	138 € / m Anlagenhöhe	x	250 m	+	1.895 € = 36.395,00 €
<u>Ersatzzahlung Landschaftsbild gesamt:</u>					<u>72.790,00 €</u>

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.6. Forst

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Forstrecht ergeben, waren die Nebenbestimmungen unter IV NB.11. erforderlich.

Befristung

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen.

Aufschiebende Bedingungen

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 LWaldG fallen auch Waldwege unter den Waldbegriff des Gesetzes. Folglich sind auch für den zur zeitweiligen Nutzung beantragten Waldweg abwägungsrelevante Waldfunktionen zur Ermittlung des Kompensationsverhältnisses heranzuziehen und hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Wald zu bewerten.

Auf der antragsgegenständlichen Fläche liegt neben der Grundkompensation (1:1) die kompensationserhöhende Waldfunktion 5400 „Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet“ mit dem Bewertungsfaktor 1. Daraus ist zur finanziellen Errechnung der Walderhaltungsabgabe aufgrund der zeitweiligen Waldumwandlung von 1 Jahr

(= 10%) ein Ausgleichs- und Ersatzverhältnis von 1:0,2 abgeleitet worden.

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die Umwandlung nicht bestockter Flächen berechnet sich aus den Kosten einer sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahme (sSGM, z. Bsp. Voranbau) einschließlich deren Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m²] x Bewertungsfaktor x Dauer [%] = Ersatzfläche [m²]

311 m² x 2,0 x 10 % = 62 m²

Begründung einer sSGM (Voranbau) und 5-jährige Pflege auf

$$62 \text{ m}^2 \times 3,99 \text{ €/m}^2 = 247,38 \text{ €}$$

Für die auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 247,38 €. Basis der Berechnung/Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe bilden die veranschlagten Kulturbegründungskosten im Verhältnis zur zeitweiligen Umwandlungsfläche.

Die Höhe der zu leistenden Walderhaltungsabgabe staffelt sich jahresweise, wobei davon auszugehen ist, dass mit Vollendung des 10. Jahres 100 % der entstehenden Walderhaltungsabgabe zu leisten sind. Entsprechend werden bei einer einjährigen Nutzungsartenänderung 10 % des Betrages fällig.

Waldbrandfrüherkennungssystem

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

Die Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf das bereits installierte AWFS führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen und hat ebenso keine Beeinflussung auf bestehende oder geplante Funkverbindungen. Das Vorhaben ist aus Sicht der unteren Forstbehörde tolerabel, soweit es die Regelungen des § 20 Abs. 4 LWaldG betrifft. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems FireWatch (FW) erforderlich.

2.2.7. Wasserrecht

Durch das angezeigte Vorhaben wird Grundwasser angeschnitten. Zum Schutz des Grundwassers vor nachhaltigen Beeinträchtigungen wurden gemäß § 56 BbgWG demzufolge die erforderlichen Maßnahmen angeordnet. Bei Einhaltung der genannten Bedingungen und Auflagen ist davon auszugehen, dass die Aufschlussarbeiten fachgerecht durchgeführt werden, durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist, keine unerwünschten Stoffeinträge zu besorgen sind und auch Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Die Bedingungen und Auflagen sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

2.2.8. Abfallwirtschaftsrecht

Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB) auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt (IV NB 6.1).

Gemäß BVerwG-Urteil vom 17. Oktober 2012 (Az. 4 C 5.11). soll durch „geeignete Maßnahmen gewährleistet werden, dass der Rückbau, zu dem sich der Vorhabenträger [...] verpflichtet hat“, auch tatsächlich durchgesetzt werden kann.

Nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch i. V. m. § 72 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung sind die Anlagen nach dem Ende der Nutzungsdauer vollständig zu beseitigen. Ein Verbleib von Fundamenten im Erdreich ist grundsätzlich unzulässig (siehe auch VGH Hessen vom 12.01.2005, Aktenzeichen 3 UZ 2619/03) (IV NB 6.2).

2.2.9. Bodenschutzrecht

Der Grundsatz des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 7 BBodSchG findet sich wieder in § 1 a Abs. 2 BauGB. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 m² dauerhaft oder vorübergehend in den Boden eingegriffen wird, kann die untere Bodenschutzbehörde uB gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV (nov.) die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen (IV NB 7).

Mit dem Vorhaben geht sowohl dauerhaft als auch temporär die Einschränkung bzw. der Verlust von natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) durch teilweise bzw. vollständige Versiegelung oder Überbauung in erheblichem Umfang einher. Nach § 2 Abs. 3 BBodSchG stellen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen herbeizuführen schädliche Bodenveränderungen dar. Gemäß dem Vorsorgegrundsatz besteht die Rechtspflicht zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen.

2.2.10. Sonstiges

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutz ergeben, waren die NB IV. 8 erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sind dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung des LK Barnim, der luftrechtlichen Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg und des Landesbetriebs Straßenwesens mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

3.1 Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. § 1 und der Tarifstelle 2.1.1a. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt), § 1 und den Tarifstellen 1.1.4, 1.9.1 und 9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) sowie § 1 und § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. mit Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV und § 1 und der Tarifstelle 5.2.2.1 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw).

3.1.1.Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die beantragte Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenspanne mehr als 5.000.000 € bis zu 50.000.000 € mit der Berechnungsformel [REDACTED] + 0,4 Prozent von (E – 5.000.000 €) eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €.

Die vorgesehene immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt [REDACTED] €.

3.1.2. Baurechtlicher Gebührenanteil

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühren ist der Anlage 2 zu entnehmen.

3.1.3. Luftrechtlicher Gebührenanteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach §§ 1 und 2 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und 5.000 €. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Vorhaben wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

3.1.4. Forstrechtlicher Gebührenanteil

Für den Erlass der Waldumwandlungsgenehmigung hat der Forstamt Barnim die Verwaltungsgebühren in einer Höhe von [REDACTED] € gem. § 14 Abs. 1 GebGBbg i.V.m. § 1 und der Tarifstelle 5.2.2.1 GebOLandw festgesetzt. Die Berechnung dieser Gebühren ist der Anlage 3 zu entnehmen.

3.2. Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe des

-	immissionsschutzrechtlichen Anteils	[REDACTED] €
-	baurechtlichen Anteils	[REDACTED] €
-	luftrechtlichen Anteils	[REDACTED] €
-	forstrechtlichen Anteils	[REDACTED] €
	Gesamt	[REDACTED] €

3.3. Auslagen

Die zu erhebende Auslage für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen an die Antragstellerin (Paketgebühr) beträgt [REDACTED] € (inkl. 19 % MwSt.). Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin und eine Nachbareigentümerin betragen [REDACTED] €.

Für das Kopieren des Genehmigungsbescheides zur Versendung an die Nachbarin werden ebenfalls Gebühren nach Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 GebOUmwelt erhoben. Diese betragen für den Genehmigungsbescheid (56 Seiten) insgesamt [REDACTED] € (0,50 € für die ersten 50 Seiten, schwarz-weiß, je Seite sowie 0,15 € für jede weitere Seite).

3.4. Gesamtbetrag

Die zu erhebende Gebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr	+	Auslagen	= Gesamtbetrag
[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED] €

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED] €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 2 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 2 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.3.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

12. Die Inbetriebnahme jeder WKA ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
13. Dem LfU, T22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.
14. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

15. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
16. Zur Programmierung der Abschaltautomatik zum Schutz vor Schatten müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfprognose vom 22.01.2024, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.
17. Für den Anlagentyp wird nach Herstellerdokumentation Nr. 0117-3576.V04, 2023-02-10 folgende Oktav- Schallleistungspegel angegeben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
SO1	L _w 103,5 dB(A)	87,2	94,8	97,9	98,1	96,5	92,0	94,5	73,9
SO3	L _w 101,0 dB(A)	84,6	92,2	95,4	95,6	94,0	89,6	82,1	71,6

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert ($L_{e,max}$) mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
SO1	L _{e,max} 105,2 dB(A)	88,9	96,5	99,6	99,8	98,2	93,7	86,2	75,6
SO3	L _{e,max} 102,7 dB(A)	86,3	93,9	97,1	97,3	95,7	91,3	83,8	73,3

18. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

Baurecht

19. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, die Zufahrtswege sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur Nutzungsaufnahme.
20. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Für das Einmessungsprotokoll ist die Anlage 8.2 der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.
21. Zur rechtlichen Sicherung wurden folgende Eintragungen von Baulasten in das Baulastenverzeichnis der uBAB des LK Barnim vorgenommen:

Geh und Fahrrecht

Krummensee, Flur 1, Flurstück 65
Krummensee, Flur 1, Flurstück 64
Krummensee, Flur 1, Flurstück 69
Krummensee, Flur 1, Flurstück 70

Reduzierung der Abstandsfläche

Krummensee, Flur 1, Flurstück 65
Krummensee, Flur 1, Flurstück 67
Krummensee, Flur 1, Flurstück 57
Krummensee, Flur 1, Flurstück 61
Krummensee, Flur 1, Flurstück 63

Sicherung der Löschwasserversorgung

Krummensee, Flur 3, Flurstück 102

Brandschutz

20. Die Genehmigung ist dem Prüfenieur für Brandschutz Herrn Matthias Oeckel zur Einsichtnahme vor Baubeginn vorzulegen.
21. Die Bauausführung wird von dem Prüfenieur gemäß BbgBO § 82 Abs.2 i.V.m. § 17 Abs.2 Bbg-BauPrüfV stichprobenartig überprüft.
22. Abschließende Fertigstellung der WKA ist dem Prüfenieur unter der Telefonnummer 0331 74761-245 bzw. 0331 74761-40 rechtzeitig anzumelden.
23. Vor der abschließenden Fertigstellung sind dem Prüfenieur per E-Mail (info@drzauff.de) folgende Dokumente zur Einsichtnahme vorzulegen:
 - herstellerseitiges Brandmelde- und Alarmierungssystem,
 - Fachunternehmererklärung und Messprotokoll Blitzschutz,
 - durch den Betreiber freigegebene Brandschutzordnung Teile A und B oder Betriebshandbuch,
 - Nachweis der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Feuerlöschern,
 - Nachweis der Abstimmung des Feuerwehrplans mit der Brandschutzdienststelle, vgl. Punkt 5.2 der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle,
 - Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung.

Abfallrecht und Bodenschutz

24. Die eingesetzten Schmierstoffe und Öle weisen Gefahrstoffmerkmale auf und sind potentiell gefährlicher Abfall. Die Anlieferung, Lagerung und der Umschlag muss in dafür zugelassenen Behältern erfolgen und darf nicht frei zugänglich sein. Bei Wartung, Austausch von Komponenten sowie Stilllegung der Windenergieanlage dürfen die Arbeiten mit diesen Betriebsstoffen nur von qualifiziertem technischen Servicepersonal ausgeführt werden.

25. Bei Verwendung von MEB (Mineralische Ersatzbaustoffe) in Technischen Bauwerken (Frost-, Deck- oder Tragschicht, Unterbau, Damm/ Wall, Wegebau) gilt ab dem 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Hier sind insbesondere die Regelungen des § 19 mit unterschiedlichen Einbauweisen zu berücksichtigen.

Luftfahrt

26. Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
27. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
28. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
29. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
30. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
31. Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.-vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
32. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

33. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
34. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

Straßenrecht

35. Notwendige Baustellenzufahrten und Streckenausbauten sind gesondert beim Landesbetrieb Straßenwesen rechtzeitig schriftlich als Sondernutzung unter Vorlage des Streckenprotokolls zu beantragen. Die Sicherheit des fließenden Verkehrs darf durch die Errichtung der Baustellenzufahrt für die Zeit der Montage der WKA nicht beeinträchtigt werden.
36. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden.
37. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.
38. Seitens des LS wird eingeschätzt, dass eine Anlieferung der Bauteile nur aus nördlicher Richtung von der L 30, Abs. 240 realisierbar ist. Die Möglichkeit eines Antransport aus südlicher Richtung ist aufgrund der sehr beengten Verhältnisse in der OD Altlandsberg im Zuge der L 30, Abs. 205 an der Kreuzung Strausberger Str./ Buchholzer Allee nicht gegeben.

Naturschutz und Landschaftspflege

39. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
40. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
41. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.
42. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3

BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Forst

43. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Werneuchen, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Peter Voigt.

Sonstiges

44. Folgende Vordrucke sind diesem Bescheid beigelegt und zu verwenden:

- *Baurecht: Vordruck Baubeginnanzeige
 - 1. Vordruck Einmessungsbescheinigung
 - 2. Vordruck Nutzungsaufnahme
- *Luftfahrt: Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige
 - 3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes
- *Forst: Vollzugsanzeige Waldumwandlung
Karte zeitweilige Waldumwandlungsfläche

45. Bezeichnung und Standortkoordinaten lt. Antrag / Prognose (amtliche Bezugssystem ETRS 89, Zone 33)

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
WEA 12	409.553	5.827.281
WEA 13	409.837	5.827.026

46. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfsingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Juli 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 8. August 2007 – hier Punkt 1 Befestigung und Tragfähigkeit.

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil“ vom 06. November 2003

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung- WaldErhV) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314) in der jeweils geltenden Fassung

- Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), in der jeweils geltenden Fassung

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 27.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--